

Vereinigte Schützengesellschaften Bannholz, 4563 Gerlafingen

Statuten – Version 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Die Vereinigten Schützengesellschaften Bannholz Gerlafingen, (VSGB) sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Art. 2 Der Sitz der VSGB ist am Domizil des Präsidenten.
- Art. 3 Die VSGB bezweckt insbesondere:
- die Koordination der Benützung der regionalen Schiessanlage Bannholz, 3428 Wiler b/U.
 - soweit verpflichtet die Instandhaltung und den Unterhalt der Anlage (von dieser Regelung ausgenommen sind die Kurzdistanz-Anlagen)
 - die Führung der Betriebsrechnung (exklusive den vom Bund, oder der per Vertrag mit den Anschlussgemeinden vorgeschriebenen Gemeindeverpflichtungen)
 - die Förderung des Schiesswesens unter den Mitgliedern
 - den Vollzug des gültigen Zusammenarbeitsvertrages sowie der Betriebsvereinbarung
- Art. 4 Die VSGB ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 Bei den folgenden Artikeln wird auf eine Unterscheidung zwischen der männlichen und weiblichen Form ausdrücklich verzichtet. Die gewählte Form hat für beide Geschlechter Gültigkeit.

II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Alle, in den Vertragsgemeinden ansässigen Gesellschaften, Sektionen und Vereine, welche die Schiessanlage für regelmässige Schiess- und Bundesübungen benützen, müssen Mitglied der VSGB sein.
- Art. 7 Neue Mitglieder haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand und die Betriebskommission der VSGB zu stellen.
- Art. 8 Der Eintritt kann nur auf die Delegiertenversammlung (DV) erfolgen.
- Art. 9 Ein Austritt erfolgt durch Auflösung eines Mitglieders oder Fusion unter Mitgliedern.
- Art. 10¹ Mitglieder die ihren Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand der VSGB verwarnet, oder im schlimmsten Fall, auf Antrag des Vorstandes, durch die DV-VSGB ausgeschlossen werden.
² Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedervereine haben kein Anrecht auf das VSGB-Vermögen.
³ Ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Schiessanlage Bannholz nur noch zum Schiessen der Bundesübungen zur Verfügung.
- Art. 11 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds, erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen der VSGB als auch auf jegliche Auszahlung durch diese.

III. Rechte und Pflichten

- Art. 12 ¹ Die Mitglieder sind stimmberechtigt.
 ² Die Anzahl Stimmen richtet sich nach den gelösten Lizenzen jedes Mitgliedes.
 ³ Die Anzahl Lizenzen wird jährlich erhoben.
- Art. 13 Alle Mitglieder sind bei der Benützung der Schiessanlage gleichberechtigt.
- Art. 14 Der Pflichtanteil bei arbeitstechnischen Angelegenheiten richtet sich nach der Anzahl gelöster Lizenzen pro Mitglied.
- Art. 15 Die Koordination der Kurzdistanz-Anlage ist Sache der Kurzdistanz-Mitglieder.
- Art. 16 Die Mitglieder sind verpflichtet die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der VSGB zu befolgen und die finanziellen Abmachungen einzuhalten. Beschwerden irgendeiner Art sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

IV. Organisation

- Art. 17 Die Organe der VSGB sind:
 a) die Delegiertenversammlung
 b) der Vorstand
 c) die Rechnungsrevisoren
 d) allenfalls weitere, durch die DV bestimmte, Fachkommissionen
- Art. 18 Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand der VSGB und den Delegierten der Vereine, gemäss Art. 19 der Statuten VSGB.
- Art. 19 ¹ Die Anzahl Delegiertenstimmen pro Mitglied wird nach folgendem Schlüssel bestimmt:
 0 - 4 Lizenzen = 2 Delegierte
 5 – 11 Lizenzen = 3 Delegierte
 12 – 18 Lizenzen = 4 Delegierte
 19 – 25 Lizenzen = 5 Delegierte
² Pro weitere 10 Lizenzen zusätzlich 1 Delegiertenstimme bis zum Maximum von 8 Delegiertenstimmen pro Mitglied, unabhängig der darüber hinausgehenden Anzahl Lizenzen, gemäss Art. 12, Abs. 2 der Statuten VSGB.
- Art. 20 ¹ Bei sämtlichen Geschäften hat jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied 1 Stimme.
² Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident der VSGB per Stichentscheid.
- Art. 21 Die VSGB hält alljährlich im 1. Quartal eine Delegiertenversammlung ab. Dem Präsidenten der Betriebskommission ist ebenfalls eine Einladung mit den nötigen Unterlagen zuzustellen.
- Art. 22 Die ordentliche DV ist das oberste Organ der VSGB.
- Art. 23 Die DV ist durch den Vorstand einzuberufen und erledigt folgende Geschäfte:
 a) Begrüssung und Appell
 b) Wahl der Stimmzähler und Mandatsprüfung
 c) Abnahme des Protokolls der letzten DV
 d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
 e) Abnahme der Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Schützenmeisters
 f) Festsetzen:
 - der Jahresbeiträge 300m-Mitglieder und Kurzdistanz-Mitglieder
 - des Schussgeldes
 - des Pachtzinses der Schützenstube
 - der Entschädigungen an die Funktionäre
 g) Wählen:
 - des Präsidenten
 - des Kassiers, des Aktuars, des Schützenmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Chef-Standwarts und der Standwarte
 - des Schützenhauswarts
 - des Schützenhauswirts

- h) Jungschützenkurse und durchführende Mitglieder genehmigen
- i) Aufnahme neuer Mitglieder
- j) Festlegen der Eintrittsgebühr neuer Mitglieder
- k) Genehmigung der Schiesstage und Scheibenzuteilung
- l) Beschlussfassung über Anträge:
 - des Vorstands
 - der Mitglieder
 - der Behörden
- m) Beschlussfassung über Anträge:
- n) Revision:
 - der Statuten
 - von Beschlüssen
 - von Reglementen
- o) Verleihen von Auszeichnungen
- p) Verschiedenes

- Art. 24 ¹ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Vorstands, sowie auf Begehren von 5 Vorstandsmitgliedern oder 4 Mitgliedern einberufen werden.
² Für die Einberufung und Durchführung finden die einschlägigen Bestimmungen der ordentlichen DV, gemäss Art. 21 ff. der Statuten VSGB, sinngemäss Anwendung.
- Art. 25 Jede DV ist beschlussfähig wenn sie unter Bekanntgabe der Traktanden per Rundschreiben 3 Wochen zum Voraus einberufen wurde.
- Art. 26 Anträge von Mitgliedern zu Händen der DV müssen schriftlich bis am 31. Januar beim Präsidenten der VSGB eingereicht werden.
- Art. 27 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
² Wo nichts anderes festgehalten ist, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr.
³ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
- Art. 28 ¹ Der Präsident, der Vorstand sowie die Chargierten des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
² Sie sind wieder wählbar.
- Art. 29 ¹ Die 2 Rechnungsrevisoren sowie 1 Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
² Nach jeder Amtsperiode scheidet der jeweils Dienstälteste Revisor aus
³ Nach einem Unterbruch von einer Amtsperiode ist er wieder wählbar.

V. Obliegenheiten des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren

- Art. 30 ¹ Der Vorstand besteht aus:
- a) den Charchierten des Vorstands
 - b) je einem Vertreter pro Mitglied (exklusive den Charchierten)
 - c) dem Chef-Standwart
 - d) dem Schützenhauswart
 - e) dem Schützenhauswirt
- ² Die Vorstandsmitglieder werden von der DV-VSGB namentlich gewählt.
- Art. 31 Die Charchierten des Vorstands bestehen aus:
- a) dem Präsidenten der VSGB
 - b) dem Aktuar der VSGB
 - c) dem Kassier der VSGB
 - d) dem Schützenmeister der VSGB
- Art. 32 Die Aufgaben des Vorstandes sind im Wesentlichen:
- a) Geschäfte für die DV bestimmen
 - b) Vollzug der DV- und Vorstandsbeschlüsse
 - c) Erledigung der laufenden Geschäfte
 - d) Rechnungs- und Protokollführung
 - f) Koordination gemäss Art.1 der Statuten VSGB

- g) Vertretung der VSGB nach Aussen
- h) Schiesstage und Scheibenzuteilung vornehmen
- i) Unterhalt der Schiessanlage gemäss Betriebsvereinbarung
- j) Unterhalt der elektronischen Trefferanzeige
- k) Leitung der gemeinsamen Schiessanlässe
- l) Vollzug der bestehenden Sicherheits- und Schiessvorschriften
- m) Verwaltung des VSGB eigenen Materials
- n) Gemeinsame Versicherung der Mitglieder und der Anlagen
- o) Vorbereitung der DV-Geschäfte
- p) Vorbereiten der Vorstandsgeschäfte
- q) Bestimmen des Vizepräsidenten
- r) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben
(Kompetenz von CHF 10'000.00 pro Geschäft und Jahr)
- s) Handhabung der Statuten und Reglemente überwachen
- t) Eintrittsgesuche behandeln

- Art. 33 Bei Gefährdung des Schiessbetriebes hat der Vorstand die volle Kompetenz um alles zu unternehmen, damit der Schiessbetrieb wieder gewährleistet ist.
- Art. 34 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 6 Mitglieder anwesend sind.
² Der Präsident entscheidet bei Stimmgleichheit per Stichentscheid
- Art. 35 Der Vorstand ist durch den Präsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens 4 Mal pro Jahr, einzuberufen.
- Art. 36 ¹ Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
² Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident mit den gleichen Rechten und Pflichten.
³ Er erstellt zu Handen der DV einen Jahresbericht.
- Art. 37 ¹ Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Vermögen der VSGB.
² Für den Unterhalt der elektronischen Trefferanzeige ist ein spezielles Konto zu führen.
³ Der Kassier hat auf die DV den Revisoren und der Versammlung Rechenschaft abzulegen.
- Art. 38 ¹ Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle.
- Art. 39 ¹ Der Schützenmeister übernimmt die schiesstechnische Leitung der gemeinsamen Schiessanlässe der VSGB.
² Er hat dabei die Oberaufsicht über die schiesstechnischen Belange und ist verantwortlich für die Einhaltung der gültigen Vorschriften.
³ In Absprache mit dem Vorstand erarbeitet er zu Handen der DV schiesstechnische Reglemente und Bestimmungen.
⁴ Er ist verantwortlich für die elektronische Trefferanzeige sowie für alle Sicherheitsbestimmungen in der Schiessanlage.
⁵ Er leitet die Schiesstageinteilung und ist verantwortlich für die Koordination im schiesstechnischen Bereich.
⁶ Zu Handen der DV erstellt er einen Jahresbericht.
- Art. 40 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die VSGB führt der Präsident zusammen mit dem zuständigen Charchierten Vorstandsmitglied.
- Art. 41 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der DV schriftlich Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.
- Art. 42 ¹ Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.
² Die Protokolle sind innerhalb von 3 Wochen dem Vorstand zuzustellen.
³ Die Protokolle der Vorstandssitzungen gehen auch an die Mitglieder.

VI. Finanzen

Art. 43 Das Vermögen der VSGB besteht aus den Barmitteln und dem Inventar.

Art. 44 Die Einnahmen der VSGB setzen sich zusammen aus:

- a) Konto Verwaltung:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Erlös aus dem Hülsenverkauf
 - Miete der Schützenstube
 - Energiekosten-Anteile der Mitglieder
 - Versicherungsbeiträgen
 - Beiträgen aus Vermietung des Festzeltes und des Mobiliars
 - Kapitalerträgen
 - Freiwilligen Beiträgen
 - Eintrittsgebühr neuer Mitglieder
 - Übrige Einnahmen
- b) Konto Elektronische Trefferanzeige:
 - Schussgeldeinnahmen der Mitglieder
 - Schussgeldeinnahmen von fremden Verbänden
 - Schussgeldeinnahmen vom Militär

Art. 45 ¹ Die ordentliche DV legt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest.

² Als jährliche Jahresbeiträge der 300m-Mitglieder wird in der Regel der Erlös aus dem Hülsenverkauf verwendet.

³ Bei Bedarf ist die VSGB berechtigt, von den 300m-Mitgliedern einen nach Anzahl der gelösten Lizenzen abgestuften Jahresbeitrag zu erheben.

Art. 46 Die Ausgaben der VSGB setzen sich zusammen aus:

- a) Konto Verwaltung:
 - Betriebs- und Unterhaltskosten der Schiessanlage
(soweit in der Betriebsvereinbarung nicht anders geregelt)
 - Unterhaltskosten der Schützenstube, des Festzelts sowie des Mobiliars
 - Unterhaltskosten von Gebrauchsgegenständen
 - Entschädigungen an Funktionäre
 - Versicherungsbeiträgen
 - Energiekosten
 - Ver- und Entsorgungskosten
 - Laufende Bedürfnisse
 - Übrige Ausgaben
- b) Konto Elektronische Trefferanzeige:
 - Unterhalt der elektronischen Trefferanzeige
 - Entschädigung an Standwarte, PC-Stelle, usw.

Art. 47 Für die Verbindlichkeit der VSGB haftet ausschliesslich das Vermögen der VSGB

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 48 Das Geschäftsjahr der VSGB fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 49 Die übergeordneten Stellen der VSGB sind:

- a) die angeschlossenen Gemeinden
- b) die Betriebskommission der Schiessanlage Bannholz

Art. 50 Die Oberaufsicht der Schiessanlage kann von der Betriebskommission an die VSGB übertragen werden.

Art. 51 Für gemeinsame Schiessanlässe der VSGB bestehen spezielle Reglemente. (Eröffnungsschiessen, Feldschiessen, usw.).

Art. 52 ¹ Sämtliche Einnahmen der Kurzdistanz- Mitglieder gehen zu deren Gunsten.

² Sie übernehmen den Unterhalt der Kurzdistanz-Anlagen.

³ Die Energiekosten werden von den Kurzdistanz-Mitgliedern bezahlt.

Art. 53 Die Betriebsvereinbarung zwischen der Betriebskommission und der VSGB bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

- Art. 54 ¹ Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgen.
² Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an der ausserordentlichen DV.
³ Zur Änderung ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 55 Eine Auflösung der VSGB kann nicht erfolgen, solange 2 oder mehr Mitglieder (gemäss Art. 6 – 11 der Statuten VSGB) die regionale Schiessanlage Bannholz, 3428 Wiler b/U, regelmässig benutzen.
- Art. 56 Bei einer Auflösung der VSGB, gehen das Inventar und allfällige Aktiven und Passiven an die Trägerschaft der regionalen Schiessanlage Bannholz, Wiler b/U., über.
- Art. 57 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die DV oder die ausserordentliche DV.
- Art. 58 ¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen DV der VSGB vom 12. März 2013 genehmigt und treten per sofort in Kraft.
² Die Statuten der VSGB vom 25. März 2003 werden somit aufgehoben und treten ausser Kraft.
- Art. 60 Ergänzungen zu den Statuten bilden:
a) Reglement zur Benützung der Schiessanlage Bannholz vom 25.03.2003
b) das Festzelt- und Unterhaltsreglement vom 12.04.1993
c) die Standordnung der Schiessanlage Bannholz vom 25.03.2003
d) das Pflichtenheft für Standwarte vom 25.03.2003

Gerlafingen, den 12. März 2013

Vereinigte Schützengesellschaften Bannholz 4563 Gerlafingen

Der Präsident:



Daniel Späti

Der Aktuar



Kevin Schmid